

rin wegen der belasteten wirtschaftlichen Lage des Verklagten verneint. Ihre Entscheidungen beruhen jedoch insoweit auf ungenügender Sachaufklärung.

Der Verklagte hatte z. Z. der Ehescheidung ein monatliches Nettoeinkommen von 450 M. Er verdient inzwischen nach seinen Angaben 460 M. Es ist nicht zu erkennen, ob die Instanzgerichte diese Behauptung des Verklagten auf der Grundlage der vorliegenden Einkommensbescheinigung geprüft haben oder nicht.

*(Es folgen Ausführungen zur wirtschaftlichen Lage des Verklagten.)*

Möglicherweise sind die Instanzgerichte davon ausgegangen, daß sie das Einkommen des Verklagten deshalb nicht näher zu ermitteln brauchen, weil er nach seinen eigenen Angaben nicht weniger als zur Zeit der Ehescheidung verdient. Diese Überlegung könnte deshalb naheliegend sein, weil der geschiedene Ehegatte nach § 33 FGB keinen höheren Unterhaltsbeitrag verlangen kann, als ihn der Verpflichtete zur Zeit der Ehescheidung nach seinem damaligen Einkommen zahlen konnte, es sei denn, es läge der Ausnahmefall des § 33 Satz 2 FGB vor. Eine derartige Erwägung wäre nicht unzutreffend. Sie darf jedoch nicht dazu führen, die Einkommensverhältnisse deshalb nicht genau zu prüfen. Das ist im Interesse des Verpflichteten geboten. Eine eingehende Prüfung ist aber auch deshalb nicht zu unterlassen, weil das Gericht die gesamte wirtschaftliche Lage des Unterhaltsverpflichteten zu beachten hat, um die Zumutbarkeit der weiteren Unterhaltszahlung zu untersuchen. Bei Prüfung der Zumutbarkeit ist es z. B. nicht möglich, nur von dem Einkommen bei Ehescheidung auszugehen und damit einerseits dessen Erhöhung außer acht zu lassen und andererseits eine zusätzliche materielle Verpflichtung gegenüber weiteren Familienangehörigen zu berücksichtigen. Falls der Verklagte gegenwärtig mehr verdienen sollte als 450 M und gegenüber den Unterhaltsverpflichtungen z. Z. der Ehescheidung dadurch zusätzlich belastet sein sollte, daß er auch für seine jetzige Ehefrau voll zu sorgen hat, ist seine gesamte wirtschaftliche Situation nach dem jetzigen Einkommen zu beurteilen. Es würden sich unzutreffende Schlußfolgerungen ergeben, wenn nur den Verpflichteten belastende Veränderungen geprüft würden, ohne zugleich günstigere Umstände zu berücksichtigen. Deshalb ist es auch dann, wenn über Unterhalt nach § 31 FGB zu befinden ist, erforderlich, die Einkommensverhältnisse umfassend aufzuklären.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verklagten sind neben seinem Einkommen auch dadurch bestimmt, welche weiteren Unterhalts- oder Aufwendungsverpflichtungen er gegenüber anderen Familienangehörigen hat. Nach dem Protokoll der Verhandlung vom

7. August 1967 hat er seit April 1967 für ein in seiner jetzigen Ehe geborenes Kind zu sorgen. Gleichzeitig hat sich aber seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Sohn der Parteien verändert. Nach den Erklärungen der Klägerin in der angeführten Verhandlung hat der Sohn ab 1. September 1966 ein Lehrlingsentgelt, welches zu dem Zeitpunkt, von dem an die Klägerin weiter Unterhalt begehrt (Juli 1967), 98 M betrug. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verklagten muß der Sohn bei diesem Einkommen als wirtschaftlich selbständig betrachtet werden, so daß der Verklagte nicht mehr zur Unterhaltsleistung an ihn verpflichtet ist.

Nach den Behauptungen des Verklagten hat er neben dem ehelichen Kind auch für seine Ehefrau zu sorgen, die seit August 1967 nicht mehr berufstätig ist. Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß ein Ehepartner nicht verpflichtet ist, durch Ausübung einer Berufs-

tätigkeit dazu beizutragen, die Unterhaltsverpflichtungen des anderen zu erfüllen (vgl. OG, Urteil vom 15. August 1962 - 1 ZzF 37/63 - OGZ Bd. 9 S. 186; NJ 1964 S. 413). Es ist jedoch von ihm zu erwarten, daß er eine bisher ausgeübte Tätigkeit nicht etwa aufgibt, um weitere Unterhaltszahlungen des anderen Ehepartners in ihrer Höhe zu mindern oder auszuschließen (vgl. OG, Urteil vom 30. November 1967 - 1 ZzF 31/67 - NJ 1968 S. 182). Die Gerichte haben in derartigen Fällen die Aufgabe, die Frage zu erörtern, aus welchen Gründen ein bisher berufstätiger Ehepartner seine Arbeit aufgibt, um diese Gründe im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten angemessen mit zu berücksichtigen. Hierzu ist es zumindest erforderlich, die betreffende Partei eingehend zu befragen und, falls geboten, durch entsprechende Hinweise auf sie einzuwirken. Das ist ausweislich der Protokolle über die Verhandlungen vom

7. August 1967 und 27. November 1967 nicht geschehen. So wäre zu prüfen gewesen, welche Bemühungen der Verklagte und seine Ehefrau unternommen haben, um das Kind in einer Krippe oder auf andere Weise betreuen zu lassen, und wie insoweit die weiteren Aussichten zu beurteilen sind.

Die Instanzgerichte haben sich nicht damit befaßt, ob weitere Umstände für die Fortdauer der Unterhaltsleistung beachtlich sind (§ 31 Abs. 2 FGB). Nach dem bisher bekannten Sachverhalt wäre es erforderlich gewesen, auch die Dauer der Ehe und die Gründe ihrer Auflösung zu berücksichtigen. Nach dem Urteil des Stadtbezirksgerichts vom 8. Juni 1965 hat im wesentlichen der Verklagte durch seine mehrjährigen Beziehungen zu einer anderen Frau die Ehe zerrüttet. Im Hinblick auf die Dauer der Ehe, die 23 Jahre bestanden hat, und die Umstände der Ehescheidung besteht keine Veranlassung, insoweit eine weitere Unterhaltsverpflichtung zu verneinen. Vielmehr rechtfertigen sie es, neben allen anderen Umständen im Interesse der Klägerin angemessen mitbeachtet zu werden.

Aus den angeführten Gründen wäre es erforderlich gewesen, der Klägerin für das Rechtsmittelverfahren einstweilige Kostenbefreiung zu gewähren, da die von ihr angekündigte Berufung nicht ohne hinreichende Erfolgsaussicht ist.

§ 43 Satz 2 FGB; §§ 139, 264 ZPO.

1. Das 'Geltendmachen von Rechten des Kindes durch die Eltern im eigenen Namen kann auch in der Wahrnehmung prozessualer Rechte bestehen.

2. Der nichterziehungsberechtigte Elternteil kann die Klage auf Abänderung des Unterhalts für die Kinder gegen den Erziehungsberechtigten richten.

Es liegt jedoch im Ermessen des verklagten erziehungsberechtigten Elternteils, die prozessualen Rechte der Kinder im eigenen Namen oder als gesetzlicher Vertreter der Kinder geltend zu machen.

3. Wendet sich der verklagte Erziehungsberechtigte gegen seine Stellung als Prozeßpartei, so ist der Kläger darauf hinzuweisen, daß er die Klage gegen die Kinder richten sollte.

Eine solche Änderung des Klagerubrics ist aus prozeßökonomischen Erwägungen stets sachdienlich.

4. Der verklagte Erziehungsberechtigte kann den Einwand gegen seine Parteistellung nur zu Beginn der erstinstanzlichen Verhandlung erheben.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 26. Februar 1969 — 2 BF 4/69.